

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Enkenstein in die Stadt Schopfheim

Die Stadt Schopfheim, vertreten durch Beigeordneten Walter Brutschin,

und

die Gemeinde Enkenstein, vertreten durch Bürgermeister Fritz Trefzer,

schließen aufgrund des Artikels 74 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl.S. 173) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl.S. 313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19.7.1973 (Ges.Bl.S. 227) folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung der Gemeinde Enkenstein in die Stadt Schopfheim

- (1) Die Gemeinde Enkenstein wird in die Stadt Schopfheim eingegliedert.
- (2) Der bisherige Ortsname "Enkenstein" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Schopfheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Enkenstein ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Enkenstein haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Schopfheim, soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Übernahme der Gemeindebediensteten

Der Bürgermeister der Gemeinde Enkenstein wird als Beamter auf Zeit und der Ortsdiener wird in seiner bisherigen Funktion und Rechtsstellung in den Dienst der Stadt Schopfheim übernommen.

§ 5

Zuziehung sachkundiger Bürger der Gemeinde Enkenstein
zu Gemeinderatssitzungen in Schopfheim

Bis zur nächsten Gemeinderatswahl wird der Gemeinderat von Schopfheim einen sachkundigen Bürger der Gemeinde Enkenstein, der Mitglied des jetzigen Gemeinderats von Enkenstein ist, von Fall zu Fall zu Sitzungen des Gemeinderats von Schopfheim zuziehen.

§ 6

Ortsrecht

- (1) In der bisher selbständigen Gemeinde Enkenstein bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Eine Angleichung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.
- (2) Die Hauptsatzung der Stadt Schopfheim wird in der bisher selbständigen Gemeinde Enkenstein auf den Tag der Eingliederung im Stadtteil Enkenstein in Kraft gesetzt.

§ 7

Archivgut

Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Enkenstein wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Schopfheim einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 8

Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Enkenstein bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird alle in der bisherigen Gemeinde Enkenstein vorhandenen kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Schopfheim geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies derzeit der Fall ist.
- (3) Die Stadt Schopfheim wird sich dafür einsetzen, daß im Stadtteil Enkenstein eine öffentliche Fernsprechkabine eingerichtet wird.
- (4) Die bisherigen Regelungen über den Friedhof werden beibehalten.
- (5) Bei den künftigen Wahlen bildet der Stadtteil Enkenstein einen eigenen Stimmbezirk.

§ 9

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Enkenstein bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.
- (2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Enkenstein beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, welche nach Inkrafttreten der Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, sind in der beschlossenen Form durchzuführen.
- (3) Im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, der finanziellen Möglichkeiten und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt soll im Laufe der nächsten zehn Jahre folgendes verwirklicht werden:
 - a) Erschließung des Baugebietes "Hohrainli",
 - b) Verlegung der Kanalisation in der Maienbergstraße und im Gresgener Weg nach Fertigstellung der Kläranlage des Abwasserverbandes Mittleres Wiesental,
 - c) Verbesserung der Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsverbundes Wieslet - Enkenstein,
 - d) Instandsetzung der Wald- und Feldwege, wobei der bisherige Zustand mindestens erhalten bleiben muß,

78 Freiburg, den 25. März 1974

Freiburg

Nr. 12/21/0105/186

Eingemeindung der Gemeinde
Enkenstein, Landkreis Lörrach
in die Stadt Schopfheim,
Landkreis Lörrach

I. Gemäß §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von 25. Juli 1965 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S.314) wird die Vereinbarung vom 12. März 1974 zwischen der Gemeinde Enkenstein und der Stadt Schopfheim (Landkreis Lörrach) über die Eingemeindung der Gemeinde Enkenstein in die Stadt Schopfheim genehmigt.

Die Vereinbarung wurde aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats

a) der Gemeinde Enkenstein vom 11. März 1974

b) der Stadt ^{Schopfheim} ~~Enkenstein~~ von 11. März 1974

abgeschlossen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Enkenstein ist am 20. Januar 1974 erfolgt.

Auf die Verpflichtung zur Sicherung des archivwürdigen Schriftguts der eingegliederten Gemeinde wird hingewiesen (Akten- und Archivordnung von 29. Juni 1964 - Ges.Bl. S.279).

Die Vereinbarung vom 12. März 1974 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Als Tag der Rechtswirksamkeit der Eingemeindung wird der 1. Juni 1974 bestimmt.

II. Nachricht hiervon

An das Bürgermeisteramt der Stadt

786 S c h o p f h e i m




Dr. Person

